

ERWACHSENENREGELUNG

NÖ Musikschulplan (LGBl. 5200/2) Artikel I Z. 2 § 2 Abs. 3

Wochenstunden, die im Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht zu Zweit oder zu Dritt von Erwachsenen über 19 Jahren (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) und im Falle des Besuches des Hauptfachs Gesang von Erwachsenen über 28 Jahren (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) besucht werden, werden nicht im Rahmen der in der Anlage 2 festgelegten Zahl der geförderten Wochenstunden gefördert. Präsenz- und Zivildienstler, Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie der Unterricht in den Hauptfächern Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass und Zither sind von dieser Regelung ausgenommen.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011116/LRNI_2011116.html

Darf ich meine erwachsenen Schüler auch einzeln geblockt (in einer halben Unterrichtseinheit zweiwöchentlich oder einer ganzen Einheit monatlich) unterrichten?

Nein, zumindest nicht im Rahmen der Erwachsenenregelung des NÖ

Musikschulplans: Dort sind Einzelunterricht sowie Zweier und Dreiergruppen – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – ausdrücklich von der Landesförderung ausgeschlossen.

Darf ich die erwachsenen Schüler im Anschluss an ihre Musikschulstunden in den Musikschul-Räumlichkeiten privat unterrichten?

Nur mit Einverständnis des Schulerhalters!

Darf ich Eltern unterrichten, die anstelle ihrer Kinder deren Musikstunden konsumieren möchten?

Nein, nicht einmal in Ausnahmefällen! Anmeldungen, Tarife und Stundenpläne beziehen sich auf die Schüler persönlich – ganz zu schweigen von versicherungstechnischen Aspekten. Die Gewerkschaft rät von allen ‚österreichischen Lösungen‘ außerhalb der offiziellen Stundenzuteilung dringend ab!

Bekomme ich für Stunden, die erwachsene Schüler außerhalb der Erwachsenenregelung und deren Ausnahmen ohne Gemeinde- oder Landesförderung, aber innerhalb der Musikschule alleine finanzieren, Überstunden bezahlt?

Wenn solche Stunden, die zwar von den Erwachsenen alleine getragen aber über die Musikschulverwaltung abgerechnet werden, über eine Vollbeschäftigung hinausgehen, müssen sie auf jeden Fall als Mehrdienstleistung entlohnt werden – auch wenn es fraglich ist, wie attraktiv der Preis, der sich daraus gibt, dann für die Kunden ist, und wie ein vernünftiger durchschnittlicher Erwachsenentarif angesichts davon unterschiedlich betroffener und zusätzlich verschieden eingestufte Lehrer berechnet werden kann. Bei teilbeschäftigten Musikschullehrern können Stunden erwachsener Musikschüler auch durch Anpassung des ‚normalen‘ Beschäftigungsausmaßes im Dienstvertrag berücksichtigt werden, allerdings ist bei allzu viele solchermaßen ungeförderter Stunden zu beachten, dass diese noch unsicherer sind als die quasi ‚reguläre‘ Lehrverpflichtung.

GVBG § 46c Abs. 9

Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 lit.a zuzüglich einer allfälligen Anhebung nach Abs. 7 oder Abs. 1 lit.c überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei einem vollbeschäftigten

Musikschullehrer 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei einem teilbeschäftigten Musikschullehrer 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2012017/LRNI_2012017.html